

A13 - Besoldungsanpassung für Fachleiterinnen und Fachleiter der Sek I, für Kolleginnen und Kollegen mit dem ersten Beförderungsaamt u.v.m.

Beitrag von „Documenta“ vom 14. Dezember 2022 16:54

Hello Super112,

rückwirkend herzlichen Glückwunsch zur Beförderung!

Ich würde jetzt erstmal abwarten und sobald es weitere Infos gibt neu über eine Beförderung (A12 -> A13) nachdenken. Sorry, aber entscheidend wäre für mich natürlich das Geld! Für eine halbe oder dreiviertel Beförderungsstelle hätte ich null Interesse an einer Beförderung. Das die Kolleg*innen die schon auf A13 befördert worden sind so hingehalten werden empfinde ich als Frechheit und demotivierend.

Nur zur Info für verbeamtete Kolleg*innen die schon etwas älter sind und mit dem Gedanken spielen sich auf den Weg einer Beförderung zu machen...

1. Die neue Planstelle (A12 -> A13 oder A13Z -> A14 und weitere..) muss man schon zwei Jahre "innegehabt haben" bevor man in den Ruhestand geht. Ansonsten "zählt" sie nicht bei der Pensionsberechnung 

2. Nicht alle Zulagen (vielleicht anstelle einer höheren Planstelle?) können bei der Pensionsberechnung geltend gemacht werden.

A. Stellenzulagen können in der Regel nicht geltend gemacht werden. Es gibt aber Ausnahmen.

B. Amtszulagen wiederum können geltend gemacht werden und es gibt keine Wartezeit :). Sie betragen max. 75% einer nachfolgenden Planstelle hier also 75% von A13 oder A14.

Gruß